

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	11.08.2025

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr**Sachverhalt:**

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Weinähr, die Friedhofssatzung neu zu fassen. Eine Aktualisierung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung bringt zusätzliche Rechtssicherheit. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Anpassungen an den Satzungen vorgeschlagen, welche umgesetzt werden sollten. Ebenso möchte die Ortsgemeinde Urnenwiesengräber einführen. Der Entwurf der Neufassung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. § 2 erhält die Möglichkeit zur Bestattung von Sternenkindern sowie die allgemeine Genehmigung zur Beisetzung von Personen, die nur aufgrund eines Umzugs in ein Alten-/Pflegeheim aus der Ortsgemeinde verzogen sind.
2. § 6 wird an die aktuelle Rechtslage entsprechend der Mustersatzung angepasst.
3. In § 7 wird die zeitliche Begrenzung der Bestattungspflicht in Abs. 4 gestrichen, da diese keine Anwendung mehr findet.
4. Aus § 9 wird die Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe zur Grabherstellung gestrichen. Diese Möglichkeit wird nicht genutzt und ist aus Unfallverhütungsgründen kritisch zu betrachten.
5. Die Ruhezeit für Aschen sollte auf die gesetzliche Ruhefrist von 15 Jahren gesenkt werden (§ 10). Die wenigsten Familien wünschen bei Urnengräbern eine jahrzehntelange Laufzeit und Grabpflege. Wenn in diesem Zusammenhang die Gebühren unberührt bleiben, erhält die Gemeinde

eine Reihengrabstätte jeder verstorbenen Person zur Verfügung zu stellen ist.

8. § 14: Die Streichung des letzten Satzes in Abs. 1 ermöglicht das Erwerben von Grabstellen ohne Bestattungsfall (zu Lebzeiten). In Abs. 3 werden alle Grabarten deutlich aufgelistet und die neuen Urnenwiesengräber eingeführt.
9. In § 15 werden Urnengräber sowohl als Wahl- als auch als Reihengräber in der Urnenwiese eingeführt. Darüber hinaus werden zur rechtlichen Sicherheit Klarstellungen eingeführt sowie das Verbot, auf der Urnenwiese Grabschmuck zu hinterlassen, um ein regelmäßiges und einfaches Mähen zu gewährleisten.
10. § 17 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen, da dieser nicht relevant ist.
11. In § 19 Abs. 3 Buchstabe b) werden die Vorgaben für die neuen Urnenwiesengräber aufgenommen. Die Grabplattengröße von 40x40cm ist gängig und daher die Empfehlung der Friedhofsverwaltung.
12. § 20 wird an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.
13. § 20a wird entsprechend der Mustersatzung aufgenommen und ist selbstredend.
14. § 23 Abs. 2: Hier wird die Gebühr für eine spätere Grababräumung durch die Ortsgemeinde (bzw. deren Beauftragte) bereits bei Graberwerb von den Angehörigen erhoben werden. Dies vermeidet, dass nach 35 Jahren keine Angehörigen mehr bekannt oder greifbar sind und die Kosten für die Abräumung dann nicht bei der Ortsgemeinde liegen bleiben (bzw. aufgrund von Inflation und Preissteigerungen zumindest nicht in vollem Umfang). Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt diese Vorgehensweise allen Friedhofsträgern und wir haben damit in vielen Ortsgemeinden bereits gute Erfahrungen gemacht.
15. § 26: I.d.R. hat die Friedhofsverwaltung nicht viel Handhabe, wenn jemand ein Grab komplett verwuchern lässt. Durch die Änderung kann künftig ein Nutzungsrecht entzogen werden und das Grab entfernen oder beischneiden lassen.

Aufgrund der Vielzahl an Anpassungen wird daher keine Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister